

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 03.11.2022

Seite 771

Nr. 143

---

**Berichtigung der  
Fachprüfungsordnungen für das Studienfach Französisch  
in den Bachelorstudiengängen  
mit den Lehramtsoptionen**

- **Gymnasien und Gesamtschulen**
- **Berufskollegs**

**an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 02. November 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Französisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 02.12.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 811 / Nr. 113), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 645 / Nr. 106), wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage Studienplan, Modul Sprachpraxis A, Spalte Lehrveranstaltungen wird nach dem Wortlaut „phonétique (B2)“ das Satzzeichen „\*“ angefügt.

**Artikel II**

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Französisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 02.12.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 805 / Nr. 112), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 645 / Nr. 106), wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage Studienplan, Modul Sprachpraxis A, Spalte Lehrveranstaltungen wird nach dem Wortlaut „phonétique (B2)“ das Satzzeichen „\*“ angefügt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 02. November

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

